

# Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung

Amt: Amt für öffentliche Ordnung

Erstelldatum: 11.03.2022 Vorlagen-Nr.: BV/141/2022

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2022; Antrag auf Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf kommunalen Straßen.

#### Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

31.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Zum Antrag wird seitens der Stadtverwaltung darauf hingewiesen, dass entsprechende Anträge bereits im HVUEA vom 18.11.2021 (Städteinitiative Tempo 30), vom 25.06.2020 (Tempo 30 in Neunkirchen) und vom 15.03.2017 (Ausweisung von 30 Zonen) thematisiert wurden.

Das Stadtplanungsamt steht einer Einführung von Tempo 30 für Straßen im Stadtgebiet grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Entsprechend dem im Juli 2021 durch den Stadtrat beschlossenen Leitbild zum im Bearbeitung befindlichen Mobilitätskonzept soll der Verkehr künftig so stadt- und umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Hierbei wurden verschiedene Maßnahmen erarbeitet, wozu u.a. auch eine "Verkehrsberuhigung / Temporeduzierung" des Verkehrs gehört. Insb. für Straßen, die durch verschiedene Verkehrsträger genutzt werden kann eine Geschwindigkeitsreduzierung einen großen Beitrag zur Steigerung des Sicherheitsempfindens und der Aufenthaltsqualität beitragen. Dabei sollen Hauptverkehrsstraßen weiterhin möglichst dem schnellen Abfluss des fließenden Verkehrs dienen. Hervorzuheben ist, dass sich der Bremsweg bei 30 km/h erheblich im Vergleich bei 50 km/h Fahrtgeschwindigkeit verringert. Dadurch können bei Tempo 30 durchaus Vorteile für Anwohnenden und alle Verkehrsteilnehmenden bestehen. Dies ist ein erheblicher Faktor auf (inner-) städtischen Straßen, wo die Sichtweite begrenzt oder eingeschränkt sein kann und überraschende Ereignisse geschehen können. Zusammenfassend ist aus Sicht des Stadtplanungsamtes festzuhalten, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden Verkehrs die Qualität des öffentlichen Raumes und die Sicherheit v.a. für Verkehrsteilnehmende des Umweltverbundes steigern kann.

Seitens des Straßenverkehrsrechts ist jedoch anzumerken, dass nach der gegenwärtigen Rechtlage innerorts weiterhin grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Dazu gibt es lediglich folgende Ausnahmen:

• In sehr begrenzenden Fällen können die Straßenverkehrsbehörden abweichend davon eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit anordnen. Derartige Anordnungen unterliegen dabei

den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Weiter ist aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das Bestehen einer Gefahrenlage erforderlich, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist nur dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. Dabei wird auf Untersuchungen abgestellt, ob unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle oder gefährliche Verkehrssituationen auftreten.

- Im unmittelbaren Bereich vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern vorbeiführen sind im konkreten Bedarfsfall erleichterte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO Satz 4 Nr. 6 StVO umsetzbar.
- Tempo 30 Zonen, die in erster Linie nicht zur Regelung der Fahrgeschwindigkeit dienen, sondern eine verkehrsplanerische Möglichkeit zur Festlegung des Gebietscharakters darstellen. Hierzu bedarf es primär eines Zonenbewusstseins (Fahrbahndimensionierung). Auch klassifizierte Straßen und Vorfahrstraßen, Straßen mit hohem Durchgangsverkehr usw. sind davon ausgeschlossen. Auch die Auswirkungen auf den Buslinienverkehr und weitere Vorgaben sind zu beachten.

Im Übrigen sieht die StVO derzeit keine weiteren Ausnahmen vor, so dass dem Antrag schon aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht entsprochen werden kann.

Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien bereits der überwiegende Teil städtischer Straßen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen versehen (vgl. dazu auch die beigefügte, im November 2021 aktualisierte Übersicht zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Stadt Weiden i.d.OPf.). Außerdem wäre eine pauschale Beschränkung auch im Interesse

- eines funktionierenden Verkehrsnetzes mit leistungsfähigen Sammelstraßen sowie
- der Aufrechterhaltung der bestehenden Stadtbusfahrpläne und –haltestellen, die sich bereits jetzt durch Beschränkungen und durch die Verkehrslage in weiten Teilen am zeitlichen Limit befinden (eine weitere Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h hätte zur Folge, dass die bestehenden Fahrpläne weitgehendst nicht mehr umsetzbar sind und das derzeitige Taktangebot gravierende Änderungen erfahren müssten)

nicht umsetzbar. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.

## Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen ermittelt

## Beschlussvorschlag:



Dem Antrag zur Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf kommunalen Straßen kann gegenwärtig nicht entsprochen werden. Der Antrag wird daher abgelehnt.

# Anlagen:

Anlage 1: Antrag SPD - Tempo 30 auf kommunalen Straßen

Anlage 2: Verkehrsübersicht Stadtgebiet Geschwindigkeitsbeschränkungen